



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 07. Mai 2015

Nummer 19

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 118 örV zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Krefeld über die Aufsicht und Überwachung der Apotheken, Drogerien und anderen der Pharmazieaufsicht unterliegenden Einrichtungenzwischen S.173
- 119 Bekanntmachung eines Erörterungstermins S.175
- 120 Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lager für Giftstoffe durch Optimierung des Lüftungskonzeptes in den Lagerbereichen von Gebäude 266 S.175
- 121 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) S.176
- 122 Bekanntgabe nach § 3 a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg S.176
- 123 Bekanntgabe nach § 3a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Setex Textil GmbH S.177

- 124 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias in Duisburg S.178

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 125 Raumordnerische Beurteilung für die geplante Erdgasanschlussleitung der Thyssengas GmbH von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG GmbH in Herne / 1 Karte DIN A 4 S.179
- 126 Öffentliche Zustellung (R.J.B.) S.181
- 127 Aufgebot der Sparkasse Neuss S.181
- 128 Veröffentlichung des Haushaltsplanes 2015 des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) S.183
- 129 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) S.182

Beilage: 1 Karte Din A4

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 118 örV zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Krefeld über die Aufsicht und Überwachung der Apotheken, Drogerien und anderen der Pharmazieaufsicht unterliegenden Einrichtungen

Bezirksregierung
31.01.01-WES-GkG

Düsseldorf, den 27. April 2015

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Krefeld vom 21.01./17.02.2015 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Krefeld zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13./20.07.1982 über die Aufsicht und Überwachung der Apotheken, Drogerien und anderen der Pharmazieaufsicht unterliegenden Einrichtungen vom 21.01./17.02.2015 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Änderung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung
vom 13. Juli 1982 / 20. Juli 1982
über die Aufsicht und Überwachung der Apo-
theken, Drogerien und anderen der Pharmazie-
aufsicht unterliegenden Einrichtungen
in der Stadt Krefeld und dem Kreis Wesel**

vom 21. Jan. 2015 / 17. Feb. 2015

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Krefeld vom 18. September 2014 und des Kreistages des Kreises Wesel vom 11. Dezember 2014 wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes Über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufsicht und Überwachung der Apotheken, Drogerien und anderen der Pharmazieaufsicht unterliegenden Einrichtungen in der Stadt Krefeld und dem Kreis Wesel vom 13. Juli 1982/20. Juli 1982 (Abt. Reg. Ddf. S. 315) wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kreis Wesel führt für die Stadt Krefeld die Aufsicht und Überwachung der Apotheken, Drogerien und anderen der Pharmazieaufsicht unterliegenden Einrichtungen gemäß

- a) § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NW, S. 430, 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202),
- b) § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 (GV. NW.S. 659), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2008 (GV. NRW. S.684)

- c) § 5 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 841), und
- d) § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622) in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 9 und Anlage 2 Nummern 9.1 bis 9.4

in den jeweils geltenden Fassungen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf pharmazeutischem Gebiet durch.“

Artikel 2

Die Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Für den Kreis Wesel

Wesel, den 17. Feb. 2015

Der Landrat

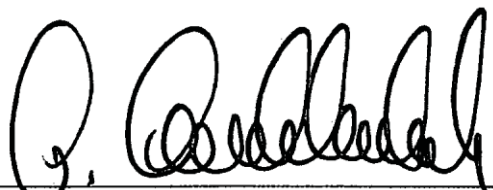


Dr. Ansgar Müller

Für die Stadt Krefeld

Krefeld, den 21 Jan. 2015

Der Oberbürgermeister



Gregor Kathstede

119 Bekanntmachung eines Erörterungstermins

Bezirksregierung
52.05-TKS-Z-61

Düsseldorf, den 29. April 2015

Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken um einen 3. Deponieabschnitt

Die Fa. ThyssenKrupp Steel Europe AG (TKSE) hat am 29.06.2012 die Planfeststellung für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord um einen 3. Bauabschnitt beantragt.

Der Erörterungstermin in dem Verfahren beginnt am Mittwoch, dem 27.05.2015 um 10.00 Uhr (Einlass ab 8.30 Uhr) in der Stadthalle Walsum, Waldstraße 50 in 47179 Duisburg-Aldenrade.

Erforderlichenfalls wird der Termin an den Folgetagen am selben Ort ab 9.30 Uhr (Einlass ab 8.30 Uhr) fortgesetzt. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung am Ende des jeweiligen Sitzungstages bekanntgegeben.

Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit der Vorhabenträgerin, den Behörden und sonstigen Stellen, den Verbänden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben sowie den Betroffenen, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwenderinnen und Einwender sowie Betroffene, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände. Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Hierbei ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen.

Die Teilnahme an dem Termin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese Person hat ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht und die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen und die Vollmacht zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin

auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind, und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn **keine** Teilnahme der Einwenderinnen und der Einwender am Erörterungstermin erfolgt.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Diese Bekanntmachung ersetzt die individuelle Benachrichtigung jeder Person, die Einwendungen erhoben hat, da mehr als 50 Einwendungen in dem Verfahren eingegangen sind.

Im Auftrag
gez. Dr. Cullmann

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 175

120 Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lager für Giftstoffe durch Optimierung des Lüftungskonzeptes in den Lagerbereichen von Gebäude 266

Bezirksregierung
53.01-100-53.0078/14/9.3.1.30

Düsseldorf, den 23. April 2015

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Logistik Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Antrag der Axalta Coating Systems Logistik Germany GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Lager für Giftstoffe

Die Axalta Coating Systems Logistik Germany GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 18.07.2014, ergänzt am 07.10.2014, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lager für Giftstoffe durch Optimierung des Lüftungskonzeptes in den Lagerbereichen von Gebäude 266 auf dem Betriebsgelände Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand ist die Anpassung der Luftwechselraten im Bauabschnitt 1 – 3 im Lager Gebäude 266.

Gemäß §§ 3 c, 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Heyer

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 175

121 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung
54.04.01.20.001/15

Düsseldorf, den 23. April 2015

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Duisburg Rheinhausen GmbH (duisport), Alte Ruhrorter Str. 42-52, 47119 Duisburg

Die Duisburg Rheinhausen GmbH hat mit Schreiben vom 08.07.2014 und 01.12.2014 Unterlagen für eine UVP-Vorprüfung eingereicht. Nach den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Duisburger Hafen AG am Westufer des Hafens Rheinhausen

ein bisher halb überböschtes, mit Steinen befestigtes Schrägufer zu überbauen. Geplant ist vor der vorhandene Böschung eine Stahlbetonwand zu errichten und den Raum zwischen dieser und der alten Böschung bis auf das vorhandene Straßenniveau aufzufüllen. Vorgelagert ist die Errichtung einer Spundwand mit Anlegepfählen geplant. Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.12 UVPG der Anlage zum UVPG NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Festlegung ist gem. § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Sindram

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 176

122 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg

Bezirksregierung
54.07.03.58-1-3428/2015

Düsseldorf, den 24. April 2015

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg A.ö.R., Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, haben einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m. § 58 Abs. 2 LWG NRW zur Erneuerung der Grobrechenanlage der Kläranlage Duisburg-Huckingen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Erneuerung der vorhandenen Grobrechen und die Errichtung einer Containerhalle einschließlich Abluftbehandlung.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), geändert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3 e UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Strauch

Bez. Ddf. 2015 S. 176

123 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Setex Textil GmbH

Bezirksregierung
54.06.03.15-8

Düsseldorf, den 27. April 2015

Die

**Fa. Setex-Textil-GmbH
Frankenstr. 15
46499 Hamminkeln**

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Hamminkeln, Gemarkung Dingden, Flur 8, Flurstück 1022, Grundwasser aus zwei Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 50.000 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Betriebswasser und der Bewässerung der Grünanlagen.

Für dieses Vorhaben hat die Fa. Setex-Textil-GmbH unter dem 13. August 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Setex Textil GmbH nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lausmann

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 177

124 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias in Duisburg

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 28. April 2015



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae
Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias in Duisburg

1. Mit Wirkung vom 31.05.2015 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, Duisburg (Rheinhausen-Friemersheim), St. Marien, Duisburg (Rheinhausen-Schwarzenberg), St. Klara, Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) und St. Marien, Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Matthias

in Duisburg zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Duisburg Friemersheim. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Joseph, Duisburg (Rheinhausen-Friemersheim), St. Marien, Duisburg (Rheinhausen-Schwarzenberg), St. Klara, Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) und St. Marien, Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Matthias sind.

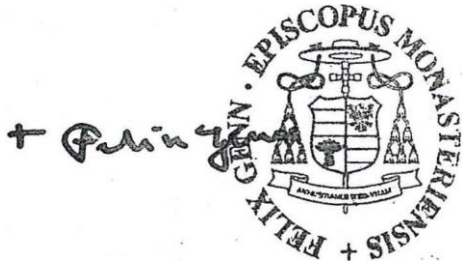
3. Die Kirchen St. Joseph, Duisburg (Rheinhausen-Friemersheim), St. Marien, Duisburg (Rheinhausen-Schwarzenberg), St. Klara, Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) und St. Marien, Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Joseph, Duisburg (Rheinhausen-Friemersheim). Die Kirchen St. Marien, Duisburg (Rheinhausen-Schwarzenberg), St. Klara, Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) und St. Marien, Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) werden Filialkirchen.
4. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Matthias wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
5. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Matthias über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Matthias. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen Katholische Kirchengemeinde St. Joseph, in Rheinhausen-Friemersheim, Katholische Kirchengemeinde St. Joseph, in Rheinhausen, Katholische Kirchengemeinde St. Joseph, Duisburg, Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Rheinhausen, Katholische Kirchengemeinde St. Klara in Kaldenhausen bzw. zu Kaldenhausen und Katholische Kirchengemeinde St. Marien Rumeln-Kaldenhausen lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Matthias.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 13. April 2015



L.S

AZ.: 110-KKG#31494/2013

6. Ausfertigung

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 178

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

125 Raumordnerische Beurteilung für die geplante Erdgasanschlussleitung der Thyssengas GmbH von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstand- ort der STEAG GmbH in Herne

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde hat das o.g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischen Beurteilung am 31. März 2015 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass der seitens der Thyssengas GmbH vorgesehene Bau einer Erdgasanschlussleitung von Datteln nach Herne in der raumordnerisch abgestimmten Linienführung, wie sie dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen ist, und bei Erfüllung der in Ziffer 1.2 aufgeführten Maßgaben raumverträglich ist.

Das Vorhaben ist in der raumordnerisch abgestimmten Linienführung unter Erfüllung der in Ziffer 1.2. aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Die raumordnerisch abgestimmte Linienführung stellt die raumordnerisch günstigste Lösung dar.

1.2 Maßgaben

1. Die Arbeitsstreifenbreite im Wald ist in enger Abstimmung mit den Forstbehörden auf das unvermeidbare Ausmaß zu reduzieren.

2. Der Verlust an Waldfläche ist so gering wie möglich zu halten. Die Funktionalität der Waldfläche ist durch Trassenoptimierung und in enger Abstimmung mit der Forstbehörde weitestgehend zu sichern.

3. Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Funktionalität der Bereiche für den Schutz der Natur ist in enger Abstimmung mit der Landschaftsbehörde weitestgehend zu sichern, der Arbeitsstreifen ist zu rekultivieren.

4. Es ist sicherzustellen, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Auenentwicklung im Bereich des Resser Baches in Hertn mit Blick auf die ökologische Funktionsfähigkeit und mit Blick auf die Sicherung und Entwicklung von Retentionsräumen ausgeschlossen bzw. auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Zudem ist sicherzustellen, dass vorhabenbedingt keine Flächen in Anspruch genommen werden, die langfristig für die Emscherrenaturierung benötigt werden, soweit die vorhabenbedingte Inanspruchnahme mit dem Flächen-nutzungsanspruch für die Emscherrenaturierung konkurriert.

5. Es ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Halde in Form von entgegenstehenden Raumnutzungen oder Zerschneidungswirkungen, die die vorrangige Nutzungsfunktion des Bereiches aufheben, durch seine kleinräumige Umfahrung ausgeschlossen bzw. auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden.

1.3 Hinweise für das nachfolgende Verfahren

In der Synopse über die vorgebrachten Anregungen der beteiligten öffentlichen Stellen (Anlage 3) finden sich zahlreiche Hinweise für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, die als solche gekennzeichnet sind. Diese werden der Planfeststellungsbehörde übermittelt und sollen im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zudem einige Aspekte angesprochen, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht berücksichtigt werden können. Diese Aspekte sind in der Anlage 4 aufgeführt und stehen der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung.

1.4 Befristung und nachträgliche Änderung der Raumordnerischen Beurteilung

Die Raumordnerische Beurteilung wird überprüft, wenn

- sich maßgebliche landesplanerische Ziele für die raumordnerische Beurteilung än-

- oder
- dern (§ 32 Abs. 6 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG))
 - nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Bekanntgabe ein Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist (§ 32 Abs. 6 Satz 1 LPIG).

Die Raumordnerische Beurteilung wird jedenfalls nach zehn Jahren unwirksam (§ 32 Abs. 6 Satz 4 (LPIG)).

1.5 Rechtswirkungen der raumordnerischen Beurteilung

Das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens entfaltet als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) nach den Maßgaben des § 4 ROG Bindungswirkung.

Damit ist es gem. § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen öffentlicher Stellen, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Auch bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in der Abwägung oder Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

Gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzelnen entfaltet das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hingegen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die Pflicht, gem. § 4 Abs. 1 ROG Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, bleibt unberührt.

1.6 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG erhebt die Regionalplanungsbehörde für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht eine gesonderte Entscheidung der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr in ihrer Eigenschaft als Regionalplanungsbehörde.

Hinweise: Gemäß § 32 LPIG wird die Raumordnerische Beurteilung ohne Begründung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen (Arnsberg, Düsseldorf, Münster) bekannt gegeben.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörden sowie beim Kreis Recklinghausen liegt die Raumordnerische Beurteilung bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Regionalverband Ruhr, Bibliothek,
Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen;
Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr,
Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst 18 – Kreisentwicklung und Wirtschaft
Ansprechpartner: Herr Behringer
Raum 2.4.15, 2. Etage, Kreishaus,
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und
13:15 bis 16:00 Uhr
Freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr.

Ergänzend hierzu wird die Raumordnerische Beurteilung mit Begründung auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter:

<http://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/regionalplanung/raumordnungsverfahren.html>

bereitgestellt.

Essen, 17.04.2014
Im Auftrag
gez. Bongartz

- Leiter Referat Regionalplanung -

126 Öffentliche Zustellung (R.J.B.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

Herrn

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 27.04.2015 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zustellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 27.04.2015

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 181

127 Aufgebot der Sparkasse Neuss

Aufgebot

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3100707821 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgegeben.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 21. April 2015

SPARKASSE NEUSS
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 181

128 Veröffentlichung des Haushaltsplanes 2015 des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN)

Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Jahr 2015

1. Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verbandversammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung am 14.11.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **59.152.000 Euro**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **59.152.000 Euro**

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **59.265.000 Euro**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **53.233.000 Euro**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit **3.256.000 Euro**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit **9.288.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.985.000 Euro** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6 Umlagen

Umlagen gemäß § 13 (5) der Satzung werden nicht veranschlagt.

§ 7 Bildung von Budgets i.S.d. § 21 GemHVO

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden jeweils gem. § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen. Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 83 GO NRW. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen.

§ 8 Festlegung der Wertgrenze i.S.d. § 83 Abs. 2 GO NRW

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

§ 9 Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio. € übersteigt. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

2. Bekanntmachung des Haushaltsplanes

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 09.12.2014 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 16.04.2015
Verbandsvorsteher

gez. Dr. Coenen

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 181

129 Veröffentlichung des Jahresabschlusses
2013 des Kommunalen Rechenzentrums
Niederrhein (KRZN)

KRZN

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Bilanz zum 31.12.2013	31.12.2013
A K T I V A	
1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5.053.335,22 €
1.2 Sachanlagen	17.936.494,90 €
1.3 Finanzanlagen	280.696,53 €
1. Summe Anlagevermögen	23.270.526,65 €
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	127.288,88 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	36.207.457,53 €
2.4 Liquide Mittel	2.956.407,00 €
2. Summe Umlaufvermögen	39.291.153,41 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.307.175,41 €
SUMME AKTIVA	64.868.855, 47 €
P A S S I V A	
1. Eigenkapital	
1.1 Allgemeine Rücklage	98.944,48 €
1.3 Ausgleichsrücklage	69.908,81 €
1.4 Jahresüberschuss	1.565.386,85 €
1. Summe Eigenkapital	1.734.240,14 €
2. Sonderposten	0,00 €
3. Rückstellungen	
3.1 Pensionsrückstellungen	25.411.768,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	2.668.492,40 €
3. Summe Rückstellungen	28.080.260,40 €
4. Verbindlichkeiten	34.943.103,76 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	111.251,17 €
SUMME PASSIVA	64.868.855,47 €

KRZN**Kommunales Rechenzentrum Niederrhein****Gesamtergebnisrechnung 2013**

		Rechnungs- ergebnis
		2013
lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	40.041,17 €
3	+ Sonstige Transfererträge	-
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	60.313.499,92 €
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.749.471,54 €
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	
9	+/- Bestandsveränderungen	-818.326,17 €
10	= Ordentliche Erträge	61.284.686,46 €
11	- Personalaufwendungen	-15.562.147,57 €
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.545.154,91 €
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-33.781.939,97 €
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-4.632.559,08 €
15	- Transferaufwendungen	-
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.494.961,36 €
17	= Ordentliche Aufwendungen	-59.016.762,89 €
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	2.267.923,57 €
19	+ Finanzerträge	595.930,64 €
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.298.467,36 €
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-702.536,72 €
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-1.565.386,85 €
23	+ Außerordentliche Erträge	-
24	- Außerordentliche Aufwendungen	-
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	-
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	1.565.386,85 €

KRZN**Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Gesamtfinanzrechnung 2013		Rechnungs- ergebnis
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2013 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlage	40.041,17 €
3 +	Sonstige Transfereinzahlungen	
4 +	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	62.319.464,09 €
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
7 +	Sonstige Einzahlungen	-374.113,26 €
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	608.582,69 €
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.593.974,69 €
10 -	Personalauszahlungen	-14.285.791,11 €
11 -	Versorgungsauszahlungen	-850.139,87 €
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-33.840.354,42 €
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.460.240,42 €
14 -	Transferauszahlungen	
15 -	Sonstige Auszahlungen	-4.963.821,74 €
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-55.400.347,56 €
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	7.193.627,13 €
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	
19 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	500,00 €
20 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	
21 +	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	
22 +	Sonstige Investitionseinzahlungen	
23 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	500,00 €
24 -	Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.828.139,40 €
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.465.259,21 €
27 -	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-15.058,00 €
28 -	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	
29 -	Sonstige Investitionsauszahlungen	-10.066,58 €
30 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.318.523,19 €
31 =	Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-4.318.023,19 €
32 =	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	2.875.603,94 €
33 +	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	648.762,11 €
34 +	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	
35 -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-7.457.182,14 €
36 -	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-
37 =	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-6.808.420,03 €
38 =	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-3.932.816,09 €
39 +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.889.223,09 €
40 +	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-
41 =	Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	2.956.407,00 €

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
